

BGer 1C_279/2024 vom 6. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_279_2024

FR: TF 1C_279/2024 du 6 août 2024

IT: TF 1C_279/2024 del 6 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 22. März 2024 verweigerte das Obergericht des Kantons Zürich die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung gegen B._____. Gegen diesen Entscheid erhob A._____ am 6. Mai 2024 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Mit Verfügung vom 16. Mai 2024, zugestellt am 21. Mai 2024, wurde er aufgefordert, spätestens am 31. Mai 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- einzuzahlen (vgl. Art. 62 Abs. 1 BGG). Mit Verfügung vom 21. Mai 2024 wurde ausserdem den weiteren Verfahrensbeteiligten und dem Obergericht jeweils Gelegenheit gegeben, bis zum 21. Juni 2024 eine allfällige Vernehmlassung zur Beschwerde einzureichen. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und das Obergericht verzichteten in der Folge auf eine Vernehmlassung. Der anwaltlich vertretene B._____ ersuchte mit Eingabe vom 12. Juni 2024, den Beschwerdeführer zur Sicherstellung einer allfälligen Parteienschädigung zu verpflichten (Art. 62 Abs. 2 BGG) sowie ihm selber die Frist zur Einreichung einer Beschwerdeantwort abzunehmen und nach Leistung der Sicherstellung oder Abweisung des Sicherstellungsgesuchs wieder anzusetzen. Mit Verfügung vom 14. Juni 2024 wurde ihm die Frist zur Einreichung einer allfälligen Vernehmlassung einstweilen abgenommen.

Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht eingegangen war, war bereits zuvor dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. Juni 2024, zugestellt am 18. Juni 2024, eine nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 21. Juni 2024 zur Leistung des Vorschusses angesetzt worden, verbunden mit der Androhung, dass das Bundesgericht im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eintrete (Art. 62 Abs. 3 BGG). Bis zum Ablauf der angesetzten Nachfrist hat der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht geleistet. Damit ist androhungsgemäss und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerden nicht einzutreten. Das erwähnte prozessuale Gesuch des Beschwerdegegners ist entsprechend - soweit ihm nicht bereits entsprochen wurde - gegenstandslos.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zudem dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner für die diesem durch das bundesgerichtliche Verfahren entstandenen reduzierten Kosten eine angemessene Parteienschädigung zu leisten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Weitere Parteienschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.